



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service public de l'emploi SPE
Amt für den Arbeitsmarkt AMA

Section Marché du travail
Abteilung Arbeitsmarkt
Boulevard de Pérrolles 25, 1701 Freiburg
T +41 26 305 96 75
www.fr.ch/ama

Formular zur Bewilligung der Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren bei frühzeitiger Beendigung oder Unterbrechung der obligatorischen Schulzeit

Kontakt für Fragen und Zustellung des vorliegenden Dokuments:

ict@fr.ch, Tel. +41 26 305 96 75

Arbeitsinspektorat
Bd de Pérrolles 25
1701 Freiburg

Dieses Formular dient der Beantragung einer Bewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen ab 14 Jahren im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder im Rahmen eines Förderprogramms (Art. 9 ArGV 5). Die Bewilligung ist durch den Betrieb zu beantragen, in welchem die Jugendlichen zum Einsatz kommen. Der Betrieb muss grundsätzlich über eine Bildungsbewilligung gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) verfügen. Dem Bewilligungsgesuch ist eine Kopie des Lehrvertrags bzw. Konzept des Förderprogramms beizulegen, ein ärztliches Zeugnis (« Ärztliches Zeugnis für Jugendliche vor oder während ihrer beruflichen Grundbildung », dieses kann direkt vom Arzt an das Arbeitsinspektorat zugestellt werden), welches bestätigt, dass die jugendliche Person für eine Beschäftigung geeignet bzw. genügend belastbar ist und das schriftliche Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten

Arbeitgeber	
Adresse	
PLZ/Ort	
Kontaktperson	
E-mail	
Telefon	
Name / Vorname Jugendliche(r)	
Geburtsatum	
Tätigkeit	
Einsatzort	
Beschäftigungsdauer	bis

Name / Vorname Erziehungsberechtigte(r)	
Unterschriften für die Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter(s)	

Wichtige Hinweise:

1. Die tägliche Arbeitszeit darf diejenige der andern im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten und nicht mehr als neun Stunden betragen (Art. 31 Abs. 1 ArG). Die Jugendlichen dürfen nicht zu Überzeitarbeit eingesetzt werden (Art. 31 Abs. 3 ArG).
2. Die Jugendlichen dürfen keine Nacht- und Sonntagsarbeit leisten (Art. 12 und 13 ArGV 5) und für sie ist die Beschäftigung nur bis 20 Uhr zulässig (Art. 31 Abs. 2 ArG).
3. Gefährliche Arbeiten sind verboten (Art. 4 ArGV 5).
4. Im Übrigen sind die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen zu beachten.

Bemerkungen	
Ort/ Datum	
Stempel und Unterschrift	

Version 18 Dez. 2025/MSC